



**Abschiedt der Römischen Kayserlichen Majestat, auch
Churfürsten, deputirter Fürsten und Stende, für sich und in
Namen gemeiner des heiligen Reichs Stende auff dem
Deputation Tag zu Franckfort Anno Domini MDLXXI
auffgericht**

<https://hdl.handle.net/1874/10103>

Verordn

der Römischen Kayserlichen Ma-
iestat / auch Churfürsten / deputirter Fürsten vnd Scen-
de / für sich vnd in namen gemeiner des heiligen Reichs
Stende auff dem Deputation tag zu Franckfort Anno
Domini M. D. LXXI. auffgerichte.



Wie Röm. Kay. Mayt. gnad vnd sonderm Privilegio in zehen jarn nicht nach zutrucken.
Gedruckt in der Churfürstlichen Statt Meinz durch Franciscum Behm/
Anno M. D. LXXI.

Abschiedt des Deputation tags

¶ Als auff gehorsamblich erscheinen ermelter vnserer Churfürsten/auch deputirter Fürsten vnd Stenden volmechtig abgefertigter rath vnd Pötschafften/haben wir denselbigen durch vnserre Commissarien fürtragen/vnd zuberathschlagen anzaigen lassen.

¶ Ob wol angeregte Keyserlich münzordnung dermassen wolbedächtlich verfasst / auch seyt anhero bey negsten zu Augspurg vnnnd Speyer gehaltenen Reichstagen/mit allerhandt nötigen vnd nützlichen zusätzen verpeffert / vnd bey ernstern straffen durchaus zu halten beuolen. So haben wir doch auß deme / was vns von nit wenigen Stenden in schriftten angefügt worden / so viel vermercket / Das / vngeachtet solche münzordnung vn̄ edict von jederman/als wolbedacht/gerecht vnd gemeinnützlich gelobet/dannocht in volziehung vnd gleichmessiger haltung derselben / allerley difficulteten sich nachmals ereugen. Wie dann auch die frembde verpotne münzen noch nit allerding eingewechselt vnd geprochen / sondern bey etlichen fürwerthschaft genommen werden/ Darneben auch sonst allerhandt schädliche verfälschung/auffwechslung / auffführung vnd prechung der gueten Reichs sorten/vnd aber dargegen einschleiffung verpottener außlendische münzen fürgehen solten.

¶ Zum andern wüß man sich auch auß dem jenigen/so wir auß berürtem Speyrischen Reichstag gemeinen
meinen

Abschiede des Deputaton tags

¶ Vnd volgents wes sie vber solche proponirte wichtige puncten sich bedacht / vnd gemeinem wesen zum besten ermessent/vnsern anwesenden Commissarien zueröffnen. So von vnsernt wegen/laut vnserer Keyserlichen inen zugefertigten Instruction / weitem beuelch hetten/mit inen an statt vnserer vnd des heiligen Reichs Churfürsten/deputirter Fürsten vnd Stende/sich wie heer kommen/zuentschliessen.

¶ Auff solchs vnser gnedigst proponiren vnd begeren / haben obberürte rätthe vnd abgesandten / solchen sachen im rath mit fleiß nachgedacht / auch jr rätzlich bedencfen vnsern Commissarien referirt / vnd volgents / wes sie sich darüber mit einander entschlossen/vns in vnderthönigkeit fürbracht.

¶ Dieweil wir dann vns angeregt jr wol erwogen bedencfen allergnedigst gefallen lassen / haben wir dasselbig/als einen gemeinen Reichs beschluß / auß Keiserlicher authoritet approbirt / vnd durch disen als vnsern vnd aller Stende abschiedt / jedermemiglich verkünden vnd publiciren lassen.

Vnd

Abschiedt des Deputation tags

¶ Als auff gehorsamblich erscheinen ermelter vnserer Churfürsten/auch deputirter Fürsten vnd Stenden volmechtig abgefertigter rath vnd Pötschafften/haben wir denselbigen durch vnserre Commissarien fürtragen/vnd zu berathschlagen anzaigen lassen.

¶ Ob wol angeregte Keyserlich münzordnung der massen wolbedächtlich verfasst / auch seyt anhero bey negsten zu Augspurg vnd Speyer gehaltenen Reichstagen/mit allerhandt nötigen vnd nützlichen zusätzen verpeffert / vnd bey ernsten straffen durch auß zu halten beuolen. So haben wir doch auß deme / was vns von nit wenigen Stenden in schriftten angefügt worden / so viel vermercket / Das / vngeachtet solche münzordnung vñ edict von jederman/als wolbedacht/gerecht vnd gemeinnützlich gelobet/dannocht in volziehung vnd gleichmessiger haltung derselben / allerley difficulteten sich nachmals ereugen. Wie dann auch die frembde verpotne münzen noch nit allerding eingewechselt vnd geprochen / sondern bey etlichen fürwer schafft genommen werden/ Darneben auch sonsten allerhandt schädliche verfelschung/auffwechslung / auffführung vnd prechung der gueten Reichs sorten/vnd aber dargegen einschleiffung verpottener außlendische münzen fürgehen solten.

¶ Zum andern wüß man sich auch auß dem jenigen/so wir auß berürtem Speyrischen Reichstag gemeinen
meinen

zu Franckfore 1571. auffgerichte.

2

meinen Stenden proponiren lassen/wol zu berichten/
in was merckliche vnrichtigkeiten vnd abfall/vnd auß
was vrsachen des Reichs matrikel ein zeitlang heru
komen / Derhalben das maln auch verglichen vnd ver
abschiedet/das auch auff jetzigem Deputation tag in al
len appellation sachen/von denen am ersten Julij nach
alhier verordnet gewesen Moderatoren interponirt/
vnd auch dabevor an vnserem Keyserlichen Cammer
gericht anhengig gemacht/was recht vnd billich entlich
erkant/darauff vnd dann auß eines jeden Kreyß vber
schickter erkündigung der entzognen oder vnrichtigen
Stenden / in massen im Speyrischen abschiedt verze
hen/obangeregte Reichs matrikel ergentzet vnd rich
tig gemacht werden solle.

¶ Wann nun die höchste notturfft gemeines besten
erfordern thut/jerzetzten vnrichtigkeiten ohn lenger
verziehen zu begegnen/vnd der gepür abzuhelffen. Ha
ben wir an sie die Churfürstliche/auch deputirter Für
sten vnd Stende rath vnd Pottschaften gnedigst ge
sinnen vnd begeren lassen / das alles vmbstendtllich zu
erwegen / vnd mit gemeinem raht dahin zgedencken/
Wie obuermelt vnser Keyserlich münzedict/ordnung/
vnd darauff verabschiedete zusatz / in allen Krayssen/
in eine durchgehende gleichheit zupringen. Dann fer
ners die fürbrachte appellationes in moderation sachen/
ex a quo & bono zu decidiren / Vnd entlich offtgem. 16
Reichs matrikel nach möglicheit zu ergentzen vnd rich
tig zu machen.

A ij

Vnd

Abschiede des Deputaton tags

¶ Vnd volgents wes sie vber solche proponirte wichtige puncten sich bedacht / vnd gemeinem wesen zum besten ermessent/vnsern anwesenden Commissarien zueröffnen. So von vnsernt wegen/laut vnserer Keyserlichen inen zugefertigten Instruction / weitem beuelch hetten/mit inen an statt vnserer vnd des heiligen Reichs Churfürsten/deputirter Fürsten vnd Stende/sich wie heer kommen/zuentschliessen.

¶ Auff solchs vnser gnedigst proponiren vnd begeren / haben obberürte rätthe vnd abgesandten / solchen sachen im rath mit fleiß nachgedacht / auch jr rätthlich bedencfen vnsern Commissarien referirt / vnd volgents / wes sie sich darüber mit einander entschlossen/vns in vnderthönigkeit fürbracht.

¶ Dieweil wir dann vns angeregt jr wol erwogen bedencfen allergnedigst gefallen lassen / haben wir dasselbig/als einen gemeinen Reichs beschluß / auß Keiserlicher authoritet approbirt / vnd durch disen als vnsern vnd aller Stende abschiedt / jedermemiglich verkünden vnd publiciren lassen.

Vnd

zu Franckfurt 1571. auffgerichte.

3

T Vnd anfenglich haben wir vns mit ehegenan-
ter Churfürsten / deputirter Fürsten vnd Stende
abgefertigten rätthen vnd pottschaften verglichen/
wie wir dann darauff hiemit setzen / ordnen vnd wö-
len / das vnser Keyserlich münz edict vnd ordnung
(als aller pillicher erbarer gleichait nach / vernünfftig-
lich vnd wol bedacht) sambt den fernern zusätzen / in
massen auff vnsern neheren zu Augspurg anno / 20. sech-
zig sechs / vnd zu Speyer anno / 20. siebenzig gehalten
nen Reichstagen verabschiedet / festiglich gehalten/
vollzogen / alles widderigs fürnehmen abgeschafft /
vnd keinen darin vbersehen werden soll.

T Sintemal aber etliche Kreyß vnd Stende
ire grauamina in schrifftten vns fürbringen / vnd dar-
in außfürlich anzeigen lassen / wie beschwerlich es
inen biß daher gewesen vñ noch / in iren Kreyßten vnd
landen / vnserm Keyserlichen münz edict vnd abschie-
den / durchaus zuuolgen / vnd zur durchgehender
gleichait zu bringen / In erwögunng / sie mit den Bur-
gundischen vnd andern benachpaurten frembden lan-
den ire commercia haben / Daselbsten die münz theils
zu hoch gestaigert / theils an schrott vnd korn ge-
fallen. Dardurch des Reichs gute sorten heuffig
auffgewechßlet / verfürt / zerprochen / in den tiegel
pracht / vnder frembd gepreg vermünzt / vnd also
ire landen vnd vnderthanen des Reichs guter mün-
zen eröset würden.

A iij Haben

Abschiedt des Depucation tags

G Haben wir vns auf Keyserlichem vätterlichem gemüt vnd zunaiglichkeit / so wir zu fortsetzung des gemeinen besten / im heiligen Reich Deutscher nation / vnserm geliebten vatterlandt tragen / dahin aller gnedigst erclert vnd erpotten / vnsern freundlichen lieben vetter / schwager vnd Son den König zu Hispanien / vnserer Lieben regierung der Burgundischen niderlanden / freundlich vn gnediglich auffsbäldest zuersuchen vnd dahien zuuermögen / von angeregter staigerung jrer münz sorten abzustehen / sonder jr schrott vnd korn vnserm münz edict vn ordnung gemess zumachen / auch derhalben die nötige pilliche reduction jrer gemünzten sorten fürgehen zulassen.

G Wie dann ebenmessig ersuchen bey etlichen andern benachpaurten / da es nötig / durch vns auch beschehen soll.

G Aber damit dem hochsträfflich gefelich vnserer vnd des heiligē Reichs münz sorten auffwechflen / aufffüren / aber fürnemblich dem zerbrechen vnd vermünzen (so zu sonderm veracht vnserer Keyserlichen Mayestat raichen thut) wie dan auch dem aufffüren des rohen silbers / vnd dern verpottnen numehr verwürckten münzen / allenthalben mit sonderm ernst geueeret vnd gestrafft würde / haben wir vns ferners mit der Churfürsten / vnd deputirter Stendt rätthe vnd gesandten verglichen. Demnach setzen / ordnen vnd
gepieten

Zu Franckfort 1571 auffgericht.

4

gepieten wir allen Stenden vnd obrigkeiten / darauff allenthalben in iren stätten / landen vnd gepieten / auch in sonderhait an allen pässen vnd zöllen zu wasser vnd zu landt fleissig wachend auffsehens zu haben / vnd solche erkündigung zuuerordnen / Damit die gefärlliche auffwechsler / aufffüerer / zerprecher vnd vermünzger am leib vnd guth / wie zu Speyer jüngst verabschiedet / vnd auch sonsten inhalt vnserer publicirten Keyserlichen mandaten / zu verdienter straff pracht würden.

¶ Vnd soll das verpotten aufffüeren dahien verstanden werden / Das keine Reichs güldene oder silbere sorten / oder rohe silber / noch auch die verpottne verwürckte münzen / so vil dern noch vbrig / auß dem Reich Deutscher nation / in andere frembde landen / noch auch in die Burgundische niderlanden / als lang sie sich gemelter vnserer münzordnung allerding würck samblich nit gemef verhalten / vnter einichem schein oder titul sollen gefürt werden.

¶ Darumb alle vnd jede obrigkeiten / sunderlich in den Kauff oder handels stätten / da die güeter in fässer oder pallen eingepackt werden / darauff fleissig auff vnd einsehens thun / vnd darin iren geflißnen gehorsamb vns vnd dem heiligen Reich erzaigen sollen.

Wie

Abschiedt des Deputation tags

F Wie dann hinwiderumb die Burgundische/vnd anderer frembden landen silbere vnd güldene münz sorten (allein diejenige Ducaten vnd Kronen/in angeregtem vnserm münz edict/ sampt denen Engellotten vnd Lobeln/in jezigem abschied hunden benantlich gesetzt/ aufgenommen) in das Reich Deutschernation keines wegs sollen eingefürt/ eingeschlaiff/ viel weniger für verschafft geben oder genömen werden/ alles bey auffgesetzter straff der confiscation.

F Was auch gegen den staigern oder schwechern des Reichs sorten / vnd andere vbertretter vnser münz edicts/ ordnung vnd abschieden/ mit confiscation oder andern straffen am leib vnd gut / nach gestalt begangnen freuels fürzunehmen/ ist in angeregtem vnserm edict vnd Speyrischen abschiedt lauter versehen/ demselben auch ein jede obrigkeit auf schuldiger gehorsamb vnmachlessig nachsetzen sol.

F Diweil aber viel verpottne frembde vnt heymische vngerechte münzen hien vnd wider vndergeschlaiff/ wollen wir auff guetachten vnd bewilligen der Churfürsten vnd deputirter Stende abgesandten hiemit gesetzt vnd geordnet haben / Das ein jeder/ als bald dieser abschiedt publicirt / solche verbottne sorten
auff

zu Franckfort 1571. auffgericht.

5

auff den pruch/ wie alhier zu Franckfort auff weren dem Deputation tag durch vnser offen Proclama publicirt/zuerwechffelen vnd zuermünzen/in die verordnete eines jeden Kraysf münzstett lifferen/ aber keins wegs für wer schafft außgeben/ noch auch in die Burgundische oder andere frembde landen außführen soll/ alles bey vermeydung vorberürter penen. Darauff dann gleichfals alle Obrigkeiten an allen zöllen vnd paffen/ vnd sonst in jren gepieten fleissig auffmerksamens haben/ vnd die vbertretter mit ernst straffen sollen.

¶ Wie verächtlich auch etliche münzherrn vnd münzmeister / widder verpott vnser Keyserlichen münz edicts/ auch vnser neheren Augspurgischen vnd Speyrischen abschiedts/ böse vnzulässige / vnd sonst vngerechte sorten groß vnd klein (als drey pazner/ drey Kreuzer/ so ja keinem zumünzen gepüret hatt/ halbe pazen/ pfening/ heller / vnd andere mehr) nun ein gute zeit gemünzet/ nit on grossen betrug vnd vernorteilung des gemeinen manf / ist alles offenbar vnd vor augen.

¶ Derhalben damit solche vbertretter jres freuels oder verschulden nit genieffen/ noch vngestraft hingehen/haben wir vns weiters mit offgerürter Churfürsten vnd anderer deputirten Stender äth vnd pottschaften verglichen / Demnach ordnen vnd wollen wir / das auff fürstehenden probation tügen / in den

B Kraysfen

Abschiedt des Deputation tags

Krayssen darüber gepürliche erkündigung/mit fleissiger probierung solcher vnzulässigen/ vnnnd dann vngerichten groß vnd kleiner sorten/wann vnnnd durch wen ein jedes gemünzt/eingenommen/ vnd was also erkündiget/vns volgents zuerkennen geben werden soll/Darauff wir auß Keyserlichem ampt gegen solche vngerechthor same münzstendte mit verpieten irer verwürckten münz gerechtigkeiten/ oder sonsten nach gestalt verschulter sachen / als baldt zuverfahren vrprietig seindt.

I Darneben soll ein jeder Krayß in den verordneten münzen/was vnd wieviel böser/ oder vngerechten sorten ein zuwechflen/ von den Stenden oder vnderthanen einpracht/ verzeichnen lassen/ folgendts den schaden/vermöög obberürts Speyrischen abschiedts/auff den Probation tügen taxiren / vnd was also taxirt/gegen die verursachern (es sey Münzherr/münzmeister oder andern) so im selbigen Krayß gefessen oder aber begüttet/in massen in geurtheilten sachen herkommen/als von vns verordneter exequutor / vnuerzüglich exequiren/vnd den beschedigten zum pesten einpringen.

I Da aber die verursachern im selbigen Krayß nicht gefessen noch begüttet / soll gleichwol derselb Krayß dem andern darunter die verursachern ire was

zu Franckfort 1571. auffgerichte

6

fre wohnung oder gütter hetten/die taxirte schäden/ neben vberschickung eins oder zweyer stück der bösen oder vngerechten befundenen sorten/zuschreiben/ vnd gleichsals den beschedigte zu gutem einfordern/darauff der ersuchter Kraysß auch/an vnserer statt als Keyserlicher exequutor, den verursachern gepieten sol/ solches taxirten schaden dem ansuchenden Kraysß in beinanter kurzer zeit/ohn alles verwidern zu erstaten/ da aber dasselbig nit beschehen / sol der Kraysß gepürliche exequution vnuerzüglich selbst thun/ damit solche taxirte schäden/darzu der executions kosten/wie in andern geurtheilten vnd exequutions sachen herkommen/ genzlich entrichtet würden/ Davon auch teins wegs appellirt werden soll.

¶ Demnach wollen wir obgehörter massen / den Vers (Da aber jemandt anderer gestalt) berürtes vnseres Speyrischen abschiedts / erclert / auch ferners hiemit geordnet vnd statuirt haben.

¶ Da der münzherz mit solchem seinem vngewürlichen münzen in arbeit stünde / vnd mit der that fürfüre / Sollen desselbē Kreyßstende an vnserer statt jns dasselbig fürhabend vngewürlich münz werck als pald verbieten/niderlegen/alle materialia zu sich verwarlich nemen/vnd solches alles vns vnuerzüglich zuerkennen geben / vnseres Keyserlichen ampts gegen solchen vngewürtsamen münzherzn/wie zu Speyer verabschiedet/ ferners zugeprauchen.

B ij Aber

Abschiedt des Deputation tags

¶ Aber den münzmeister / wardein / vnd welche personen weiters daran schuldig begriffen / sollen sie zur custodien annehmen / vnd gegen denselbigē / inhalt offtangezognen Speyrischen / vnd Augspurgischen abschieden / auch sonsten vnser Keyserliche münz edicts / nach gestalten dingen zur straff / neben erstattung der schäden verfahren: vnd in sonderheit des Reichs sorten gefährliche auffwechsler / granalirer / verprecher / schwacher / oder vermünzter am leib vnd gut straffen lassen.

¶ Im fall aber diese Krays Stende / darunter das vngespürlich thatlich münzē gebraucht / sollich fürderlich verbieten / abschaffen vnd einsehens nit thuen / sonder zusehen vñ verstaten würden / Sol der nechst angefener Krays / oder wem solches münzen zu nachtheil raichē möcht / dasselbig vns vnuerlengt zu wissen machen / Darauff wir mit fürderlichem verpiten vnd sonsten / inhalt angeregts Speyrischen abschiedts / so wol gegen den münzherzn / münzmeister / wardein / vñ andere helffer / als auch gegen denselbigen zusehenden Krays Stenden vnnachlessig procediren wollen.

¶ Solt auch derselb münzmeister / wardein / oder ire helffer entweichen / vnd denselben jemand hülff oder fürschub thun / damit man sie zur custodien nicht möchte annehmen / Soll bey des Krays Stende ermessens stehen / was weiters in solchem fall fürzunemen.

¶ Eben

zu Franckfort 1571 auffgerichte.

7

Ebenmessigen Keyserlichen beuelch vnd macht
wöllen wir jetzgerürten Krayß Stenden auch inn alle
len folgenden sieben fällen/nemlich vom Vers (Vnd
was jetzo)bis zum Vers (Was dannoben) einschließ-
lich/alles von den münzherren/münzmeister vnd
wardein gesetzt / hiemit geben haben.

Vnd wiewol in mehr angeregtem vnserm Speys-
richen abschiedt auß pillichen vsachen statuir/das in
einem jeden Krayß nur drey/oder vier münzstett anzu-
ordnen / Doch den jenigen/so aigne bergkwerck haben/
auch sonderere münzen darneben zuhabē / vorbehalten.
So wirt doch alberait gespürt/das solcher vorbehalt
wil mißbraucht werden / nemblich als solt jnen das
selbsten auch frembd erkaufft / oder sonsten dahien
bracht goldt oder silber zu münzen/erlaubet sein. Dies
weil aber dardurch die hochnötige verordnung der
dreyen oder vier Krayß münzstett / vnd derselben ge-
wünschter effect genzlich eludirt:vnd dann jetzuer-
melte sonderere vergünstigung allein auff die bergk-
werck vnd daselbsten gewonnen golt oder silber pil-
lich zuuerstehen. Als setzen / ordnen vnd ercleren wir/
das den münzherren/so aigne bergkwerck haben / auff
jren sondereren münzen/nur das jenig golt oder silber/
soviel daselbsten gewonnen / zuuermünzen vnuerpot-
ten/aber sonst alles ander erkaufft/oder sonsten an sich
gebracht golt oder silber / sollē sie/wie andere Stend/
auff den angestellten drey oder vier Krayß münzstet-
ten vermünzen zulassen schuldig sein.

Abschiedt des Deputation tags

F ferners das die beyde jedes jars angestellte Pro-
bation tãge / zu handthabung gerechter münzen / vnd
abwendung alles gesuchten betrugs hochnötig vnd
furträglich / ist alles gnugsam versehen vnd würck-
samblich erfahren / Demnach vnd damit in diesem allge-
mein nützlichen werck die Krays / zu vorab die benach-
paurten / bessere correspondenz vnd communication
vnter einandern (wie dann bey etlichen alberait ange-
fangen) brauchen mögen / Wöllen wir auff gutachten
der Chur vnd Fürsten rãth / auch anderer deputirter
Stende abgesanten / hiemit gesagt vnd geordnet ha-
ben / Das der Churfürstlicher Keynischer / auch Keyni-
scher / vnd Westphälischer Krays : item der ober vnd
nidersächssischer Krays (doch darneben mit dem West-
phälischen Krays seine alte correspondenz zu continui-
ren vorbehalten) vnd dann der Franckischer / Bayeri-
scher vnd Schwäbischer / sampt dem Osterreichischen
Krays / mit einander guete nachpaurliche correspon-
denz / zu handhabung durchgehender gleichheit bey vn-
serer münzordnung / zu halten schuldig sein sollen.

Nemlich der gestalt / entweder alle jars einen
gemeinen Probation tag sambtlich zu halten : oder aber
doch sonsten (wie sie sich derhalben irer besten gelegen-
hait nach zuvereinbaren) mit zuschreiben vnd bericht /
was auff eines jeden sondern Probation tag vnserem
münz edict vnd abschieden zuwider / in einen oder
mehr weg fürgegangen / befunden / was dargegen be-
dacht / tractirt / verabschiedet / oder weiters zuthun
sein möcht.

Darne

Zu Franckfort 1571 auffgerichte.

8

¶ Darneben ordnen vnd wollen wir/das ein jeder Krayß dem andern onuerlengt anzeigen soll/wa vnd wievil müntzstett er in seinem Krayß angeordnet/auff das man sich in zutragenden fällen / mit ersuchung vnd anders/der gepür zuuerhalten wisse.

¶ Ob wol auch der niderlendischen heckenmünzen vngerechte güldene sorten/auch ganze/halbe/ vnd orth thaler/ vnd andere silbere sorten/durch vnser Keyserlich edict vnd abschieden anno/2c. sechzig sechs zu Augspurg publicirt/im Reich durch auß verpotten vnd verbannet/ So langet vns doch an/ das solche sorten im Westphälischen vnd andern anstossenden landen sollen vnder schleiff / geben vnd genommen werden / mit ohn sondern strafflichen veracht vnserer vnd des heiligen Reichs sayungen vnd mandaten. Derhalben wollen wir allen vnd jeden obrigkeiten/bey vermeydung vnserer Keyserlichen vngnaden / hiemit auffgelegt vnd gepöten haben / solche verbannte vngerechte güldene vnd silbere sorten allenthalden / wa die nur zubekommen/ohn alles einreden / den negsten zu confisciren/vnd keines wegg für einiche wehrschafft aufgeben zulassen: auch einem jeden anzaiger den dritten theil darvon zu zustellen.

¶ Vnd dieweil viel landen mit bösen pfenning vnd hellern auf gefüllet/dem gemeinen man zu sondern grossen

Abschiedt des Deputation tags

grossen schaden / Dardurch auch vrsach geben würdt / zu wucherlicher staigerung anderer groben sorten / als mit bewilligung des Churfürsten vnd deputirten Fürstenraths statuiren vnd beuelen wir / das auff negsten probation tügen auff mittel vnd wege bedacht vnd ins werck gericht werden sollen / wie solche vngerechte pfening vnd heller widderumb aufzutilgen / Doch mit erholung aller schäden gegen den verursachern / wie oben disponirt.

¶ Darumb zu mehrer verhüttung des vngleichen vnd zuviel auffstückelns / sol hinfürter die reck oder zehpand zum pfenning vnd heller münzen (doch nit anders / dann zum durchziehen der zäen / damit im auffstückelen gleichait gehalten werden möge) wie zum andern kleinen sorten / gestelt vnd gepraucht werden / Daber einicher münzmeister oder gefell / sich dessen verwiddernd oder vnderlassen / oder auch zuviel auffstückelen würdt / derselb soll / inhalt vnfers anno / 20. sechzig sechs zu Augspurg gemachten abschieds / bey menniglich / als vnredlich gehalten / vnd zu keinen ehren kommen mögen / zu dem vom selben Krays vnd Stenden / nach gestalt seines fräuels ferners / wie hiebenor verabschiedet / gestrafft werden.

¶ Als dann auch auff jetzigem Deputation tag fürpracht / das die Engellotten / Heinrichs / Rosen vnd schiffnobeln in den obern vnd nider Sächsischen landen von langen zeiten hero in handtirungen vnd Kauffmanschaften

zu Franckfort 1571 auffgericht.

9

schafften mit Polen / Denmark / Schweden / vnd andern benachpaurten landen ganz präuchlich: auch solche sorten von tressentlichem gueten goldt / vnd darumb für werschafft im Reich pillich passiren sollten. Auff solch fürpringen vund bewilligung offtgemelter rath vnd gesanten / ordnen vnd wöllen wir / das solchen gülden sorten auch jr gewisser gepürlicher werth an schrott vnd korn (wie hiebeudt etlichen Hispanischen vnd Französischen Ducaten vnd Kronen) auff negst künfftigen Probation tägen gemacht / ein Krays dem andern solches zuschreiben / auch wir dessen berichtet werden sollen / damit wir darauff dieselbige auch für werschafft zunehmen beuelen mögen / Doch das keine derselben im Reich nachgeschlagen werden sollen.

Gleich fals weil ettliche frembde doch passirte Ducaten vnd Kronen am gehalten vnd gewicht etwas zu gering / vnd dann goldtgülden von etlichen den Keimischen Churfürstlichen an schrott vnd korn vngemes / geschlagen sein sollen / setzen vnd wöllen wir / das auff denselben Probation tägen darüber gewisse erkündigung / mit probierung derselben sorten eingenommen / vnd vns volgents darüber bericht zugefertiget werden soll. Darauff wir als dann vnser Keyserliche Mandaten / wie dieselbige zunehmen / aufgehen lassen wöllen.

C

Sins

Abschiedt des Deputation tags

Sintemal auch offenbar / das die fürnembste Kauffmanschafft vnd handthierungen in den Reichs Kauff vnd handelstetten mit gelt vnd wahren getrieben / daselbsten auch durch etlicher eigennütigen wucherlichen gesuech / das hochschädlich staigern / auffwechseln / aufführen / verprechen / einführen / vnd andere verpottne stück mit des Reichsmünz sorten / silber / vnd verwürckten münzen / am maisten geübt / Daher dann alle vnordnung / veracht / vnd vbertretung vnser Keyserlichen münz edicts am ersten verursacht / Wollen wir allen vnd jeden obrigkeiten in solchen Kauff vnd handelstetten hiemit ernstlich aufflegt vnd gebotten haben / die mittel vnd wege mit sonderm eyffer für die handt zunehmen / damit solche oberzelte sträffliche stück bey iren bürgern gantzlich abgeschafft / vnd wir hinfüran ihren schuldigen gebürlichen gehorsamb gegen angeregtem vnserm münz edict vnd abschieden / mit mehrerm ernst im werck empfinden mögen.

Sonsten da sie nachmaln darin seumig befunden / wollen wir vns vorbehalten / daselbsthien vnser Keyserliche Commissarien / neben eruordern etlicher angesefner Chur vnd Fürsten abzuordnen / vnd solche mittel fürzunemen / damit vnser hochnötig münz edict vnd abschieden / auch bey jnen der gepür ins werck gericht vnd erequirt würden.

Weiters

zu Franckfort 1571 auffgerichte.

10

I Weiters habendie Chur vnd Fürstliche rätthe/ auch der anderer deputirten Stende abgesandten das jenig/was wir beim andern articul vnserer Keyserlichen Proposition (Von erledigung dern appellation/so von etlichen Stenden inn moderations sachen interponirt/vnd dann / Von ergentzung vnd richtigmachung des heiligen Reichs matricul/2c.) zuberatschlagen genediglich begert/in den rätthen auch zu tractiren fürgenommen.

I Vnd wiewol sie vermög irer habenden beuelchen diesen hochwichtigen sachen (daran vns/ allen Stenden vnd gemeinem besten viel gelegen) nach möglichkeit gern abgeholfen hetten / Damit einmal die von vielen Stenden nun etliche jarn hero angezogne beschwerden der gepür erlediget/vnter allen Stenden in des Reichs anlagen pilliche gleichait gehalten/auch was dem Reich an seinen gliedern/landen vnd gütern entzogen / widerumb ergentzet/vnd also die gemaine obligende bürdenvnd hülffen desto mehr erleichtert werden möchten.

I So haben sich doch/als paldt man das werck angriffen / die einprachte acten vnd erkündigungen ersesehen/solche ansehenliche mangel/defect / vnd vnrichtigkeiten ereugnet / das inen zumal vnmöglich gewesen/ jetziger zeit in solchen schweren sachen/ in massen / jüngst zu Speyer verabschiedet/entlich zu uersaren/vñ ex aequo & bono abzuhelffen/sonder müsten dieselbige nothwendiglich bis zur anderer zusammentunfft einstellen/wie vns dann darvon auffürlicher bericht vnd relation fürpracht.

C ij Wann

Abschiedt des Deputation tags

T Wann wir dann solch jr bedencken / auf eingenommenen ehafften vrsachen vns allergnedigst gefallen lassen / Haben wir vns darauff auß Keyserlichem vätterlichem gemüth erpotten / mit rath vnd zuthuen Churfürsten / Fürsten / vnd gemainer Stende / auff sügliche wege bedacht zu sein / dardurch solchen eingefalnen ver hinderungen vnd mängel inn baiden obgerürten sachen / zur andern gelegenheit der gepür rath geschafft / vnd als dann solch hochnottwendig allgemain nützlich werck einmal zu gewünschter erledigung pracht werden möge.

T Das alles wie oben beschriben / vnd vns als Römischen Kayser anlangen thuet / versprochen vnd gereden wir bey vnsern Kayserlichen wörden vnd worten stet vnd vest zuhalten vnd auffrichtiglich zuuolnziehen / demselben stracks vnd vnwaigerlich nachzukommen vnd zugeleben / sonder geuerde / dessen zu vtunth haben wir vnser Kayserlich insiegel an diesen abschiedt thuen hencken.

T Vnd wir der Churfürsten / Fürsten / Prelaten / Graffen vnd Herrn / auch des heiligen Römischen Reichs stätt / rätthe / pottschaften / vnd gesandte beuelchhaber / hernach benent / bekennen auch offentlich / an statt vnserer gnedigsten / gnedigen / vnd gönstigen Herrn vnd Obern / auch gemeiner Stende des heiligen Reichs /
mit dies

zu Franckfort 1571 auffgericht.

II

mit diesem abschiedt / das alle vnd jede obbeschriebene puncten vnd articulu / mit vnserm guten wissen / willen vnd rath fürgenommen vnd beschlossen sein / Bewilligen vnd versprechen auch an statt vnserer hohen Herrschafft / Obern vnd gemeiner Stende des heiligen Reichs / als darzu abgefertigte beuelchhaber / hiemit in krafft dieses abschieds / Das dieselbige alle sambt vnd sonderlich von jnen / souiel einen jeden betreffen thuet / vest / steet / vffrichtig vnd vnuerprochen gehalten vnd volnzogen werden sollen / sondern alle geuörde.

¶ Vnd seindt diß hernachgeschriebne / wir der Keyserlichen Mayestat Commissarien / auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stendt rätthe / beuelchhaber vnd gesandten.

¶ Ludwig Graff zu Leonstain / herr zu Scharfsenegt / r. Timotheus Jung der rechten doctor / vnd Johan Achilles Ilung / alle jrer Mayestat rätth.

Von wegen.

¶ Danieln Erzbischoffen zu Mainz / des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzcantzler vnd Churfürsten / Hartmuth von Cronberg Hoffmeister / Ambtman zu Höest vnd Hoffheimb / r. Christoff Faber der rechten doctor Cantzler / Peter Echter zu Mespelbron Ambtman zu Diepurg / Johan Thoman Eysenberger / vnd Johan von Born beide der rechten doctorn / alle rätthe.

C iij Jacoben

Abschiedt des Deputation tags

¶ Jacoben Erzbischoffen zu Trier / des heiligen Römischen Reichs durch Gallien vnd das Königreich Arelaten Erzcantler vnd Churfürsten / Philips von Nassaw / Ambtman zu Berncastell / Hunolstain / Baldenaw / Wallmich vnd Lonstein / vnd Conrad Reck Licentiat / alle rätthe

¶ Salentin Erwölten zu Erzbischoffen zu Cöln / des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzcantler vnd Churfürsten / Herzogen zu Westphalen vnd Engern / ic. Wilhelm von Braidtpach zu Boritzheim Ambtman zu Lyns vnd Neuwempurg / Michael Glasfer / Johan von Bruch vnd Johan Kurzrock der rechten doctorn vnd Licentiat / alle rätth.

¶ Friderichen Pfalzgrauen bey Reyn / des heiligen Römischen Reichs Erztruchsäffen vnd Churfürsten / Herzogen in Bayren / ic. Gerhardt Pastor / Becht hoidt Freyspach / vnd Ludwig Cullman alle der rechten doctorn vnd rätth.

¶ Augusten Herzogen zu Sachsen / des heiligen Römischen Reichs Erzmarschalck vnd Churfürsten / Landgraffen in Düringen / Marggraffen zu Meichssen / vnd Burggraffen zu Magdenburg / ic. Jahn von Cheschaw zum Buch / vnd Mathis Koler der rechten Doctor / rätth.

Johanß

zu Franckfort 1571 auffgerichte. 12

¶ Johans Geörgen Marggraffen zu Brandenburg des heiligen Römischen Reichs Erzcammereu vnd Churfürsten/in Preussen/zu Stettin/Pommern/der Cassuben/Wenden vnd in Schlesien/zu Crossen Herzogen/Burggraffen zu Nürnberg vnd Fürsten zu Rugen / Dettloff von Winterfelden vnd Christoff Meyenburg/räthe.

Von wegen des Hauß Österreichs.

¶ Ulrich Sitzinger zum Hollenstain der rechten doctor/Römischer Keyserlicher Mayestatt/rc. rath.

Von wegen des Hauß Burgunde.

¶ Jacob von Kollingen/Herz zu Ansenburg/vnd Johan von Hatstain der rechten doctor/baide der Königlichlichen würden zu Hispanien Lützemburgische rath.

Von wegen vnd an statt aller Geistlichen Fürsten/vnd für sich selbst.

¶ Johan Jacoben Erzbischoffen zu Salzburgk/Legaten des Stuels zu Rom/rc. Wolff Allt/vnd Johan Baptista Fickler/baide der rechten doctorn/räthe.
Frides

Abschiedt des Deputation tags

¶ Friderichen Bischoffen zu Würzburgk vnd Herzogen zu Francken/ıc. Julius Echter zu Nespelbrunn Dombdechant zu Würzburgk / Capitular Dombherr zu Mainz / Albrecht Eitel von Wirsperg zu Walda vnd Gungendorff /ıc. Ambtman zu Walpurg / vnd Chonrad Dünner der rechten doctor/räthe.

¶ Marx Sittichen der heiligen Römischen Kirchen Cardinal Bischoffen zu Costantz / vnd herrn der Reichenaw / ıc. Hambrandt Wenglein der rechten doctor/rath / vnd Canzler.

¶ Johansen Bischoffen zu Münster / Administratortorn der Stifften Osnabruggk vnd Paderborn / ıc. Wilhelm Kettler / Herman von Dölen Dombherr zu Münster / vnd Johan Hardenroth der rechten doctor / rath.

¶ Gerhardten Bischoffen zu Lüttich / Herzogen zu Bullion / grafen zu Lohen / Sernatus Eick der rechten doctor.

Von wegen end an statt aller Weltlichen Fürsten end für sich selbst.

¶ Albrechten Pfalzgraffen bey Keyn Herzogen
in obern

zu Franckfort 1571. auffgericht.

13

in obern vnd nidern Bayrn / 2c. Hieronimus Nadler
der rechten doctor / Lazarus Offenheimer zu Guttes
neck / vnd Augustin Paumgartner der rechten doctor /
alle rath.

¶ Georg Hansen Pfaltzgraffen bey Keyn / herzog
gen in Bayrn vnd Graffen zu Veldenz / 2c. Johan Eigel-
gelspach der rechten doctor / rath vnd Canzley ver-
walter.

¶ July Herzogen zu Braunschweig vnd Lünens-
burg / 2c. Laur Tangel der rechten doctor / Franz
Muzeltin Licentiat / Bischofflicher Hildesheimischer
Canzler / vnd Mathias Luder Magister / Fürstlicher
Braunschweigischer rath zum Hertzberg.

¶ Wolfganggen Herzogen zu Braunschweig vnd
Lünenburg / 2c. Mathias Luder Magister / rath.

¶ Wilhelmen Herzogen zu Jülich / Cleve vnd
Berg / Graff zu der Mark vnd Ravensperg / herr zu
Rauenstein / 2c. Wilhelm Göllich / vnd Conrad Fürsten-
berg beide der rechten doctorn / rätthe.

D

Johans

Abschiedt des Deputation tags

Johans Friderichen Herzogen zu Stettin/
Pommern/der Cassuben vnd Wenden/Fürsten zu Rügen/
vnd Graffen zu Gutzkow/ 2c. Littich Borden vff
Labes vnd zu Wurow gefessen/rath.

Wilhelmen Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu
Cazenehbogen / Dietz/Siegenhain vnd Nidda / 2c.
Læbrecht von der Nalspurg / vnd Jacob Lersner
der rechten doctor/rath.

Ludwigen Landtgraffen zu Hessen/Graffen zu
Cazenehbogen/Dietz/Siegenhain vnd Nidda / David
Laugk der rechten doctor/rath.

An statt vnd von wegen der Prelaten.

Johansen Abbtten des Gottshaus Weingarten/
Gall Hager der rechten doctor / gemainer Schwäb
bischer Reichs Prelaten rath.

An statt vnd von wegen der Graffen
vnd Herren.

Heinrichen

zu Franckfort 1571 auffgericht.

14

¶ Heinrichen Graffen zu Fürstenberg / Heiligensberg vnd Wertemberg / Landtgraffen in Bare vnd herren zu Hausen im Künzgerthal / 2c. Johan Rahm der rechten doctor / der Schwäbischen Graffen vnd herrn rath.

An statt vnd von wegen der Frey vnd Reichs stätt.

¶ Cöllen. Constantinus von Liskirchen alter Burgermaister vnd Rentmeister / Heinrich Krudner Kathsrichter / vnd Laurentz Wöber von Hagen Secretarius.

¶ Nürnberg. Thomas Löffelholz von Kolberg des gehaimen raths / Georg Roggenbach der rechten doctor Kathgeber / vnd Philip Gender zum Herolzberg / des innern raths.

¶ Des zu vrkunth / an statt vnd von wegen der Churfürsten / haben wir Peter Echter zu Nespelbron ambtman zu Diepurg / vnd Gerhard Pastor der rechten doctor / Meingische vnd Pfalzgränische verordnete vnd rätthe / vor vns vnd andere Churfürstliche rätthe vnd beuelchhaber. An statt vnd von wegen der Geistlichen vnd Weltlichen Fürsten / Ulrich Sitzinger zum Hollenstain / Augustin Paumgartner / beide der rechten
D ij doctores /

Abs. des Depuc. tags zu Franckf. 1571. auffgerichte.

doctores/als des hauf Osterreichs vnd Bayerische verordnete rätthe/vor vns vnd der andern Geistlichen vnd weltlichen Fürsten rath vnd gesandten/ An statt vnd von wegen der Prelaten / Gall Hager/ An statt vnd von wegenger Graffen vnd Herrn/ Johan Rahm/beide der rechten doctores/ An statt vnd von wegenger erbarn frey vnd Reichsstätt/der statt Nürnberg/Georg Roggenbach der rechten doctor Rathgeber / vor mich vnd der statt Cölln gesandten/vnsere Insiegel an diesen abschiedt thuen hendtzen/Geben in vnser Keyser Maximilian/vnd des heiligen Reichs statt Franckfort am Mayn/auff den ersten tag des Monats Octobris/nach Christi vnser lieben Herren gepurt/im fünfzehenhundertten vnd ein vnd siebenzigisten jarn/

Unsere Reich des Römischen im neunten/
des Hungarischen im achten/
vnd des Beheimischen im
drey vnd zwanzigisten.



Folgen nun Copyen obangezogenen

Keyserlichen Mandats vnd beyder
Proclamatzen.

Copen

Copen Keiserlichen Mandat

datz/so die Römisch Kayserlich Mayestat/2c. vermög
neheren Spenrischen Reichs abschieds am 20. Ja
nuarij dieses ablauffenden 71. jars/pub
liciern vnd außgehen lassen.



M Maximilian

der Ander/von Gottes genaden Er
welter Römischer Kayser/zu allen zei
ten Wehrer des Reichs/In Sermani
en/zu Hügern/Behaim/Dalmaciē/Croacien vñ
Schlauoniē/2c. König/ertzherzog zu Osterreich/
Hertzog zu Burgundi/Sceyr/Kärndten/Erain
vñ Wirtemberg/2c. Braue zu Tyrol/2c. Empietē al
len vñ jeden Churfürsten/Fürsten/Saislichen vñ
Wellichen/Prelaten/Brauen/Freyen/Herrn/
Rittern/Knechten/Landthauptleuten/Land
marschalcken/Landtuogten/Hauptleuten/Witz
domben/Wögten/Pflegern/Verweseren/Ampt
leuten/Schulthaissen/Landrichtern/Burger
maistern/Richtern/Räthen/Burgern/Semain
den/vnd sonst allen andern vnsern vnd des Heili
gen Reichs/darzu vnserer Königreiche/erblichen
Fürstenthumben vnd Lande vnderthanen vnd ge
trewen/In was würden/Standts/oder wesens die
seind/denen diß vnser offnen Mandat fürkombe
vnd damit ersuchet werden/vnser Freundschaft/
genad vnd alles guets. Hoch vnd Ehrwürdig/auch
D iij Hochge.

Hochgeborne liebe Freunde / Neuen / Chaimen /
Nittern / Schwäger / Chur vnd Fürsten / auch
wolgeborn / Edl / Ersam / lieb andechtigen vnd ge-
trewen. Wiewol nun mehr etlich vil jar anheromit
höchster / weiland vnser geliebten Herrn vnd Väter
Kaysers Ferdinandi / 2c. Christeligster ge-
dechnuß / auch vnser / vnd des Heiligen Reichs
Churfürsten / Fürsten / vnd Stende / bemühung /
dahingetrachtet / Wie vnd weßmassen man sich im
Heiligen Reich / Teutscher Nation / etlicher guten
durchgehenden Wüntzsorten / an Solt vnd Silber
vergleichen / vñ dagegen die bösen geringe Wüntzen /
so hin vnd herwider / zu mercklichem verderben der
Vnderthanen / vnd Erstaigerung aller Sewerben
vñ Handtirungen eingeschlichen / widerumb auß-
schaffen möchte. Darauff auch letztlich in Anno
Neun vnd Funffzig zu Augspurg ein gemeine
Wüntz ordnung auffgericht / vnd in form eines
offentlichen Edicts allenthalben publicieret / vnd
bey namhafftigen hohen Peenen / menniglich
dieselb zuhalten vnd zuuolziehen / ernstlich gebo-
ten. Zu deme auch letztlich dieselbig Wüntzordnung
auff deme in Anno 2c. Sechs vnd sechtzig zu Aug-
spurg gehaltenem Reichstag / mit etlichen nützlichē
zusätzen / widerumb ernewart / vnd gebessert / vnd
abermals durch vnser offene ins gantz Reich auß-
gangene Mandaten / zu halten beuolhen worden.
So hat sich doch bey jetzo newlichst zu Speyr gehaltenem
Reichs tag auß einkommnen der Craiß
vnd derselben gehorsamer Stende bericht vnd an-
zaig

zaig souil befunden/das/vngeachtet aller voran-
geregter ernstest Sepoch/Verpoch vnd verabschi-
dungen / dannoch an vilen ortten gedachtem vn-
serm Wüntz Edict vnd Ordnungen nit gelebet/
Sonder denselben zu verfang vnd nachtail / auch
zu mercklichem vnwiderbringlichem schaden der
Stende / vnd der ainfaltigen Vnderthanen / die
gueten Reichs Wüntzen mit grossen hauffen auff-
gewechslet / umbgemüntzet auch auß dem Reich
verfüret / Vnd dagegen allerley außlendische vnd
haimische verpottene geringe / vnd zumtail nichts
werdtige Wüntzsortten eingeschleicht vnd auß ge-
ben. Danebens auch mit dem betrüglichen vor-
thailhaftigen prechen / beschneiden / saigern / wesch-
en / abgiessen / verfelschen / vnd widerschlagen der
Wüntzen / allerhand falsch vnd verpottens gesuchs
getrieben werde. Siweil dann dasselbig keines
wegs lenger zugestatten / sonder durch vns vnd ge-
meine Stende einhellig dahin geschlossen vnd ver-
abschidt worden / das vorangeregte Wüntz ord-
nung / alles ires inhalts / von allen vnsern vnd des
heiligen Reichs Stenden / derselben angehorigen
vnd vnterthanen / gestracks gehalten / vnd im Hei-
ligen Reich allein die zugelassene Gold vnd Sil-
berne Wüntzsortten gemüntzt / vnd in kauffen/
verkauffen oder andern handlungen / vnd bezalun-
gen / in irem vnderschiedlich gesetztem werth / geben
vnd genommen / Dagegen aber alle andere fremb-
de vnd haimische böse vnd ringe Silberne vnd
Guldene Wüntzen / sampt allen oberzelten betrüg-
lichen

lichen Münz vnd Silber handtirungen / gentslich
abgeschafft vnd jedermeninglich sich derselben hier
zwischen des ersten Tags schierist künftigen Mo-
nats Martij / gentslich zuenteüßern / durch vnser
offene Keyserliche Mandata aufferlegt / vnd gepot-
ten werden solle. Hierumb / vnd in krafft solches
gemeinen Reichs beschluß vnd abschiedts / auch von
Römischer Kaiserlicher macht vnd bey peenen vnd
straffen in vilberueter vnser / vnd des Heiligen
Reichs auffgerichteter vnd verpesseter Münz
ordnung / auch neherem zu Speyr Publicirtem
Reichs abschiedt außdrücklich bestimbt vnd be-
grieffen. Beuelhen wir Ewren R. R. M. vnd
euch hiemit ernstlich / vnd wollen. Das anfenck-
lichs mehrbemelten weilandt vnser geliebten
Herrn vnd Vatters miltergedechtnuß / In Anno
Neun vnd funffzig / der ringern zal / publicierten
Münz Edict vnd abschiedt / desselben gleichen auch /
den hernacher zu Augspurg Anno 16. Sechs vnd
sechzig verglichen vñ verabschiedten besserungen /
vnd weiß jetzo letztlich solchs Münz Artickels hal-
ben zu Speyr weiters verabschiedt worden / in
allen iren Puncten / Clauseln / mainungen vnd
innhaltungen / durch jeder meninglich gehorsam-
lich vnd vnwaigerlich gelebet / dasselbig aller dings
gehalten / volzogen / vnd der gepür ins werck ge-
richtet / vnd derwegen / alle obangeregte frembd
böse vnd inlendische geringe Münzen / zwischen
Dato / vnd dem ersten schierist künftigs Monats
Martij gentslich außgeschafft / vnd weder in eini-
gen

gen bezalungen/ gewerben vnd handlungen/ weit-
ters für wehrschafft außgeben oder genommen/
sonder durch die Jenigen Reichs Stende/ so mit
Müntz Freyheiten versehen/ vnd Müntz genossen
seyen/ von den Vnderthanen/ mit dero wenigster
beschwerung/ vnd one aignē gesuch oder nutzen/ vn-
gefertlich wie derselben rechter werth/ auffgewech-
selt/ vnd als gleich in gute Reichs Müntzen/ in-
halt desselben vnsero Keyserlichen Müntz Edicts
verendert/ vnd vermüntzt/ vnd dann fürccers im
heiligen Reich kein ander Silberne Müntz sort-
ten/ dann die darinn bestimpte/ an Schrot vnd
Korn probirde Reichs gantze/ halbe vnd viertel
Taler/ auch Reichs gantze vnd halbe Guldens/
Zehen Creutzer/ halbe Patzen/ Creutzer/ Pfenn-
ning/ Heller/ vnd etlich benante Land Müntzen
vnd an Guldens sorten/ nur Keimisch Goldguldens/
oder Reichs Ducaten/ Inhalt des Edicts/ ge-
müntzt/ noch in kauffen/ verkauffen/ oder andern
handlungen vnd bezalungen/ anderst/ dan in
irem vnderschiedlichen gesetzten werch gegeben
vnd genommen werden. Vnd sonderlich/ wollen
wir auch ober zuuor etlichermals vnserē außgan-
gene Mandaten/ hiemit nochmals alles betrieg-
lich müntzen/ brechen/ Branaliern/ saigern/ rin-
gern/ beschneiden/ schwächen/ wesen/ abgiessen/
außwiegen/ auffwechseln/ vnd gemainlich alle
dergleichen Müntzuerfalschung/ Ernstlich vnd
bey verlust Leibs vnd Guts verpöcten/ vnd
danebens obbemelten ewren/ R. R. M. vnd euch
E auff

aufferlege vnd beuolhen haben / In deren Chur
vnd Fürstenthümben / gebieten / vnd Obrigkeit
ten / auff alle solche ding gute achtung zugeben /
sonderlich aber bey den jarmarckten / vnd an
dern versamlungen / der Kauffleute / vnd Hand
tierer. Desgleichen den furnemen Landpässen /
Zollstetten / Staffeln vnd höffen / mit allem
ernst vnd fleiß auffzumercken / vnd zu Inquirie
ren / damit kein Reichs Guldene oder Silberne
Müntz / noch auch rohe oder vngemünzte Sil
ber auß dem Reich / zu wasser oder Lande ver
füret / noch sonsten anderst dann in irem ge setz
ten werth genommen vnd außgeben / oder dage
gen obangeregte frembde / böse / vnzuleffige Müntz
fortten eingeschleicht werden. Vnd da sich je
mand / wer der auch sein möchte / deren dingent
eines oder mehr / diesem vnserm Kaiserlichen ge
pott / vnd offtermals gemeltem Müntz Edict zu
wider / vnderstehen / vnd darob betretten würde /
denselben / ohne allen Respect der personen / auch
vngachtet einiges Blatts / oder anderer fürwen
dungen / zu gebürlicher Straff anzunehmen /
vnd gegen ime / seinem Leib / Hab vnd Güeren /
Innhalt vil berürter vnser vnnd des Heiligen
Reichs Müntz ordnungen vñ abschieds zu handeln
vnd zu verfahren / alles bey straf vnd peenen darin
nen weiters außgetruckt / An welchem allem
erstatten were R. R. M. vnd jr vnsern enlichen
willen vnd ernstliche mainung / darnach sich
meniglich zu richten. Seben auff vnserm R. d.
nigl.

ntglichen Schloß zu Prag / den Zwahtzigsten
Tag des Monats Januarij / Anno 20. im Alt
vnd Sibentzigisten / Unserer Reiche / des Röm-
mischen im 9. des Hungerschen im 8. vnd des Be-
hemischen im 22.

MAXIMILIANVS.

*Ad mandatum Sacrae Caesareae Ma-
iestatis proprium.*

A. Erstenberger.

V. Ioan. Bap.
Weber, D.

E ij Copey

Copey des ersten Procla-

ma in namen der Römischen Kayserlichen Mayestat / 2c.
vnd der vier Churfürsten am Reyn / 2c. zu Franck-
furt am Mayn in negstuerchiener Herbst-
meß am 14. tag Septembris / anno
71. publicirt.



Die Römischen

Kayserlichen Mayestat / etc. vn-
serer aller gnedigsten Herrn abgeordnete
Commissarien / wir Ludwig Graff zu Leon-
stein / Herr zu Scharffenegk / Timotheus Jung der
Rechten Doctor / vnd Johann Achilles Zsung / alle
Kayserliche Hoffrethe / auch wir der Hochwürdigsten /
Durchleuchtigsten vnd Hochgepornen / Meinz / Erier /
Söln vnd Pfaltz / der vier Churfürsten am Reyn / vnse-
rer gnedigsten Herren / zu sezigem des Heiligen Reichs
Deputation tag abgesandte Räte / thien kunth vnd be-
kennen hiemit öffentlich. Demnach in höchstgedachter
Kayf. Matest. vnd des Heiligen Reichs neherem zu
Speier anno etc. 70. publicirtem abschledt / auß sonderm
wolerwogenen nothwendigen vrsachen / zu gepürender
handhabung vnd exequution dessen zu Augspurg anno
fünffzig neun außgangenen vnd darnach anno 2c. sechzig
sechß auch zu Augspurg erclerten vnd verbesserten Kayser-
lichen müns edicts vnd ordnung / neben andern statuire
vnd versehen / Welcher massen die Kayserliche Matestate
ire Commissarien / vnd die vier Churfürsten am Reyn ir/
Räte gen Franckfurt zu den jährlichen Messen aborde-
nen

nen sollen / mit macht vnd beuelch darauff gute achtung
zugeben vnd zuinquiriren / Ob frembde verbottene münz
dahinn geführt? oder auch des Reichs güldene oder silbere
münz oder rohe silber auß dem Reich zuführen von jemande
anstellung gethan? oder auch des Reichs münz anders
oder in höherm werth / dann sie geualürt / in einichem
schein oder wege außgeben oder genommen würde? Vnd
da der dinge eins oder mehr in erfahrung pracht/solche gül-
dene oder silber münz / oder rohe silber den negsten zu iren
handen vnd gewalt / biß auff fernere Kaiserliche vnd ge-
melter vier Schurfürsten verordnung / verwarlich zubehal-
ten/etc. Darauff auch ehegemelte Kaiserliche Maiestat
sondere ernstliche Kaiserliche mandata im monat Janu-
ario negsthin / an alle Schur vnd Fürsten / auch gemeine
Stende vnd vnderthanen des Heiligen Reichs / zc. sol-
chem Keiserlichen münz edict / ordnung vnd abschieden
schuldigen würcklichen gehorsam zulaissten / allenthalben
im Reich außferdigen vnd verkünden lassen / Wie zu glei-
chem effect auch vorberürt vier Schurfürsten am Keyn/
sondere Schurfürstliche mandata in irer aller namen / am
sieben vnd zwanzigsten May jüngst / in iren Schurfürsten-
thumben vnd landen am Keyn vnd sonst außgehen vnd
anschlagen lassen. Wann dann solchem Kayserlichen
münz edict / ordnung / abschieden / vnd darauff eruolgeten
Mandaten in allwegen zugehorsamen / oder aber die com-
minirte ernstliche straff gegen die verächter vnd vbertret-
ter für zunemen sich gepüren wil / Zuuorab dieweil beide
Schurfürsten / Sachsen vnd Brandenburg / vnserer gne-
digste Herrn in iren ober Sächssischen Kranz (wie auch
mehrere theils Stende in andern iren Kranssen) offberürt
münz edict / ordnung / abschiede vnd Kayserliche mandata
zu würcklichkeit pracht / vnd gegen die vbertretter / da je-
mande befunden / vermög Speirischen Reichs abschieds

die verwürckte straff fürzunehmen anordnung gethan ha-
ben. Vnd aber vns als abgeordneten Kayserlichen Com-
missarien vnd Churfürstlichen Rätchen / laut vnserer ha-
benden beuelchen / in sezo fürstehender Franckforter Herbst-
messen / fleissige erkundigung vnd einsehens / wie oben erzelt
zuthun / obligt vnd gepüren wil. Als an statt höchster-
melter Kayserlichen Matestat / vnd der vier Churfürsten
am Meyn / vnser allergnedigsten vnd gnedigsten Herrn /
wöllen wir alle vnd jede Kauff vnd Handelpleuth vnd
meniglich / des Speyrischen Reichs abschids / auch der Kay-
serlichen vnd Churfürstlichen mandaten hiemit erinnert
vnd vermant habē / solchem allem gehorsamlich zugeleben /
Sonderlich in dieser Franckforter Messen / sich des zusä-
rens / außgebens / oder einemens der frembden vnd aller
verpotten münzen / auch stengerung / auffwechselung / auß-
fürens / vnd aller andern verpotten stücken mit des Reichs
gülden vnd silbern münzen / oder rohen silbers / genzlich
zuenthalten / vnd sich selbs für schaden zuuerhüten. Dann
wo solches nicht beschicht / soll meniglich hiemit gewarnet
sein / das wider die verprecher / es sey zu Wasser oder zu Lan-
de / die bedrawete ernstliche straff (darinn auch niemandt
zuuerschonen) fürgenommen werden soll. Geben vn-
ser vnsern hierauff fürgetrückten Pitschafften / in
des Heiligen Reichs Stadt Franckfort am
Mayn / am drey vnd zwanzigsten Au-
gusti / Anno. m. c. lxxv. im ein vnd
siebenzigsten.



Copen

Copey des andern Pro-

clama in namen der Römischen Keyserlichen Maiestatt/
vnd der vier Churfürsten am Rhey / zu Franck-
fort am Mayn in negstuerchiener Herbstmess
am 14. tag Septembris Anno/26.
71. publiciert.



R R Römischen

Keyserlichen Maiestatt/ 26. vnsers
aller gnedigsten Herrn anwesende Com-
missarien / auch der Hochwürdigsten/
Durchleuchtigsten vnd Hochgebornen/ Meynz/ Trier/
Cöllen vnd Pfaltz/ der vier Churfürsten am Rhey / vn-
serer gnedigsten Herrn / abgeordnete Räte / thun
kunth vnd jederman hiemit offentlich zuwissen. Dem
nach hiebevor am fünff vnd zwenzigste Augusti jüngst/
in namen höchstgedachter Keyserlicher Maiestat/ vnd
der vier Churfürsten am Rhein / ein öffentlich Pro-
clama abgelesen vnd publiciert, darin gebotten / das
dem Keyserlichen münz edict / ordnung / vnd abschie-
den / jedermann gehorsam laisten / vnd aber die vber-
treter / mit auffgesetzten straffen angesehen werden
sollen. Als last mans nachmals / bey solchem Publis-
cierten Proclama bleiben. Doch auß sonderm bewe-
genden fürgefallenen vrsachen / wollen gedachte Key-
serliche Commissarien / vnd Churfürstliche räte / hies-
mit den frömbden / vnd heimischen Kauff vnd Han-
dels leuten / allein in jetziger werender Franckfurter
Herbstmessen (aber weiters nicht) verstatet haben.
In Kauffen / vnd verkauffen / vnd andern ihren com-
mercien (doch alles auffwechflen hiemit bey auffgesetz-
ten

ten ernstlichen straffen verbotten Die Niderländische
Burgundische vnd andere im berürten Keiserlichen
edict verborne frömbde münzen es seien güldene oder
silbere sorten / auff den bruch (als nemlich ein Burgun-
dischen güldenen Real / vnd silbern Königs thaler/
jeden vmb 18. batzen.

Item ein Burgundischen Thaler mit dem Creutz/
sechzehn Batzen drey Creutzer:

Item ein halben Silbern Königs Thaler 9. Batzen:

Item ein halben Burgundischen Thaler 8. Batzen / an-
derthalben creutzer:

Item die örter / vnd andere geringer stück / nach adre-
r ant wie oben gesetzt:

Item die Italianische Pauliner oder 3. batzner / jeden
vmb 10. Creutzer / 1. Pfenning.

Item die Französische dicke Pfenning / jeden vmb 5.
Batzen / vnd anderthalben Creutzer) wie dann beim
Rath alhie zu Franckfurt / ein jeder dem es nötig / fer-
ners zuerkündigen / zugeben vnd zunemen. Doch der-
gestalt / das alle vnd jede / so solche frömbde sorten auf-
geben wolten / dieselbige zuorderst durch die Keiser-
lichen Commissarien vnd der Vier Churfürsten am
Rhein / bestelte im Carmeliten Kloster auff die heffte
zerschneiden lassen sollen. Darneben das die jenige
Kaufleuth vnd ein jeder / so solche frömbde geschmit-
tene sorten einremen wolten / zuorderst den Keiser-
lichen Commissarien vnd Churfürstlichen Räten ver-
sprächnuß bey eidts pflichten thun sollen. Was vnd
wiewel sie eingenommen vnd zu entrichtung ihrer
creditoru / sie dis orths nicht wider aufgeben het-
ten / sonder mit sich hinweg führen würden. Das alles
ihnen den Keiserlichen Commissarien vnd Churfürst-
lichen Räten / zur Meinzischen Cantzeleien vor ihrem
verreissen namhaft zumachen / auch ferners keins
wegs auf dem Reich in die Burgundische / oder andere
frömbde Landen zuführen / vnd sonderlich / hernach in
einigen

einigen kauffen oder andern handthierungē für Wehra-
schafft oder Zalungen keins wegs / auch nicht auff den
pruch weiters aufzugeben / noch zunemen / sonder als
bald sie anheimisch kommen / ihrer Obrigkeit auff den
pruch in Reichs Münz / zuvermünzen zuliffen: dar-
nebe auff nechstkünfftiger Franckfurter Fastenmessen /
das sie solchem gehorsamlich nachgesetzt / glaublich ver-
kund von ihrer Obrigkeit versigelt in die Meinzische
Cantzeley / allher zu Franckfurt einzugeben. Da aber
jemand anderer gestalt obberürt frömbd Gelt einne-
men / aufgeben / verführen / oder vnder einichem schein
auffwechseln / oder sonsten andere händel damit treis-
ben würde / derselbig soll nicht allein das Gelt ver-
würdt / kein Gleid zu wasser / noch zu Landt haben /
sonder auch nach gestalt seiner vbertretung am Leib
vnd Guth gestrafft werden. Ferners sollen auch
mehr angeregt Keiserlichen Münz edict / ordnung vnd
abschieden sonsten in allen puncten in iren Kressen
bleiben vnd würcksamlich volnzogen werden / Dar-
nach ein jeder sich zuverhalten wisse. Public-
ciert zu Franckfurt am Main / am 14. tag
Septembris / Anno 1571.

Meinzische Churfürst-
liche Cantzeley.

Getruckt inn der Chur-
fürstlichen Statt Weintz
durch Franciscum
Behem.

Anno Domini M. D. LXXI.

